

Dunzweiler	<u>Friedhofsgebührensatzung</u>		
Beschlossen am:	02.05.2008		
In Kraft getreten am:	01.01.2008		
<u>Änderungssatzungen</u>			
1. Änderungssatzung:		In Kraft getreten am:	
2. Änderungssatzung		In Kraft getreten am:	

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Dunzweiler
vom 02.05.2008

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.05.1991 außer Kraft.

Dunzweiler, den 23.04.2008

gez.
Molter
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dunzweiler

I. REIHENGRABSTÄTTE

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an
Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber) 240,00 €

b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 490,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
an Berechtigte nach Nr. 1 150,00 €

II. VERLEIHUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

1. a) **Verleihung des Nutzungsrechts** an
Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für

aa) eine einstellige Grabstätte mit
Tieferlegung (Tiefengrab) 540,00 €

bb) eine zweistellige Grabstätte 860,00 €

b) **Verlängerung des Nutzungsrechts**
nach Buchst. a) bei späterer Bestattung je Jahr für

aa) eine einstellige Grabstätte
mit Tieferlegung 21,60 €

bb) eine zweistellige Grabstätte 34,40 €

2. a) **Verleihung** des Nutzungsrechts an
einer Urnenwahlgrabstätte
240,00 €

b) **Verlängerung** des Nutzungsrechts
an einer Urnenwahlgrabstätte je Jahr für 9,60 €

III. BESTATTUNGSGEBÜHREN (AUSHEBEN UND SCHLIESSEN DER GRÄBER einschl. Entfernen der überschüssigen Erde und Auslegen eines Grastep-pichs bei Bestattungen).

Das Ausheben und Schließen der Gräber, das Entfernen der überschüssigen Erde bei Bestattungen sowie das Verlegen des Grastep-pichs bei Bestattungen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. AUSGRABEN UND UMBETTEN VON LEICHEN UND ASCHEN

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner in tatsächlich entstandener Höhe als Auslagen zu ersetzen.

V. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

Für die Benutzung der Leichenhalle 165,00 €

VI. ENTFERNUNG VON GRABSTÄTTEN

Für die Abräumung und das Einebnen von Grabstätten mit Entfernen der Grabmäler und evtl. vorhandener Einfassung

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengräber – Einzel- und Tiefengrabstätten | 90,00 € |
| b) Wahlgräber – zweistellig – | 135,00 € |
| c) Urneneinzelgräber | 50,00 € |
| d) Urnenwahlgräber | 50,00 € |
| e) Kindergräber | 50,00 € |

VII. GENEHMIGUNGSGEBÜHREN

1. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern sowie zur Herstellung von Grababdeckungen 30,00 €

2. Für das Erteilen aller übrigen Genehmigungen werden Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren festgesetzt.

